AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 16. Januar 2015 Jahrgang 24 - Nr. 01/2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 9	**Stadtverordnetenversammlung aktuell**
Seite 1	Beschlüsse der 04. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 01.12.2014
Seite 1	Beschlüsse der 04. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 19.12.2014
Seite 9	**Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**
Seite 9	Einladung zur Bürgerversammlung
Seite 9	Auslegung der Entwurfsplanung für die Bergstraße
Seite 9	Hinweis zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.11.2014
Seite 10	Festsetzung zur Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 10	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 10	Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 11-12	Amtliche Bekanntmachungen

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der 04. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 01.12.2014

B/04/15/2014-HA
Gehwegbau Kastanienallee
Der Hauptausschuss stimmt der vorliegenden Planung sowie dem Bau der Anlage zu. Auf der Grundlage der Planung, Variante 2: 4 Gehweganschlüsse je Wohnblock Richtung Straße, ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/16/2014-HA
Straßenbau Bergstraße
Der Hauptausschuss stimmt vorliegenden Planung sowie dem Bau der Anlage Bergstraße zu. Auf Grundlage der Planung ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/17/2014-HA
Antrag auf Gestattung zum Befahren des Bötzsees mit Elektromotor
Die Stadt Strausberg lehnt den Antrag von Herrn Gerhard Wiese vom 14.08.2014 auf Gestattung zum Befahren des Bötzsees mit Elektromotor als Gewässereigentümerin ab.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/18/2014-HA
Fördermittelantrag Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. für das Jahr 2015
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen in Strausberg und angrenzenden Ortschaften gem. § 45d SGB XI in Höhe von 7.000,00 € für das Jahr 2015.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/19/2014-HA
Fördermittelantrag des Vereins MIKO e.V. für das Patenprojekt „Du & ICH“ für das Jahr 2015
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung an den Verein MIKO e.V. für das Patenprojekt „DU & ICH“ für das Jahr 2015.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/20/2014-HA
Kopfbogen für den Vorsitzenden der SVV
Der Hauptausschuss beschließt, dass dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg Kopfbögen zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der 04. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 18.12.2014

B/04/71/2014
Benennung der Mitglieder des Sportbeirates
Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung vom 06.11.2014 folgende Mitglieder des Sportbeirates:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verein / Initiativgruppe
01	Bärs	Sascha	Eltern-Kind-Sport
02	Bauch	Beatrix	FC Strausberg e.V.
03	Schäfer	Dieter	Bildungs- und Gesundheitssportverein e.V.
04	Steiner	Ulrich	SV Mühlenberg e.V.
05	Stolze	Ingo	FC Strausberg e.V.
06	Telle	Sabine	KSC Strausberg e.V.
07	Zobel	Dieter	KSC Strausberg e.V.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/72/2014
Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt der Bürgermeisterin die Genehmigung für Dienstreisen, die sie als Vertreterin und Repräsentantin der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städtepartnerschaften in der Region Debno (Republik Polen), Terezin (Tschechische Republik) und Hamont-Achel (Belgien) auszuführen hat. Dazu gehören insbesondere Dienstreisen.
   - im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;
   - zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder
   - zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten.

2. Dienstreisen außerhalb der unter Punkt 1. genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.
   Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Dieser Beschluss gilt bis 31.12.2015.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/73/2014
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg“.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/74/2014
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 54/14 „Annafließ“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 54/14 „Annafließ“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

2. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den Verlauf der S- Bahntrasse, im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 583, im Westen durch den Verlauf der Straße „Am Annafließ“ und im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1950-1955 und 2100. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 1 ha und umfasst das Flurstück 608 sowie Teilflächen des Flurstücks 607 der Flur 13, Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich s. Plandarstellung).

3. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets für Einfamilien- und Doppelhäuser. Im Bebauungsplan wird gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54/14 „Annafließ“

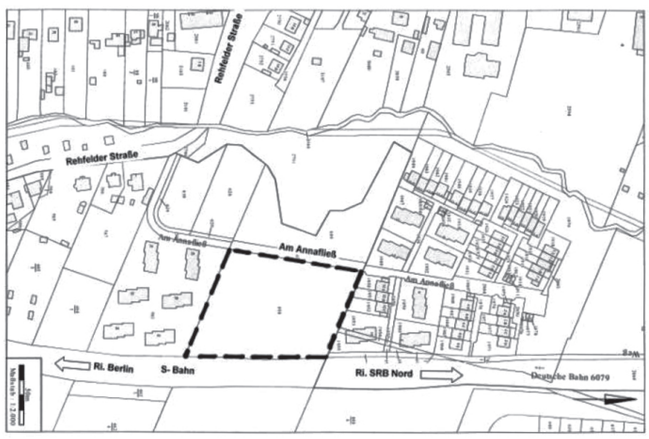

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/75/2014
Die Stadt Strausberg unterstützt den Bau eines Radweges zwischen Gielsdorf und Strausberg
Zur Unterstützung des Baus eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs entlang der Landesstraße 23 zwischen der Stadt und dem OT Gielsdorf der Stadt Altlandsberg wird die Stadtverwaltung Strausberg beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Altlandsberg die erforderlichen Abstimmungen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu führen. Die Landtagsabgeordneten der Region werden gebeten, diesen Prozess zu unterstützen.

Sollte sich das Land Brandenburg dazu erklären, dieser Aufgabe nicht nachkommen zu können, ist die Stadt Strausberg in einem folgenden Schritt bereit, sich unter folgenden Voraussetzungen an einer Umsetzung der Maßnahme zu beteiligen:

- dass die von der Stadt Altlandsberg beantragten Fördermittel in Höhe von mindestens 540.000 € zugewendet werden
- dass die Haushaltslage der Stadt zulässt, den erforderlichen Mitleistungsanteil zu sichern
- dass vor der Realisierung der Baumaßnahme eine Vereinbarung über Unterhaltung und Verkehrssicherung abgeschlossen wird

Unabhängig von den laufenden Verhandlungen mit dem Aufgabenträger wird die Bürgermeisterin beauftragt, die sachlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für einen möglichen Anteil der Stadt Strausberg vorzubereiten.

Die Ausschüsse werden über den Sachstand regelmäßig informiert.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/76/2014
Vermögenszuordnung Gewässerflächen Torfstich
Die Stadt Strausberg erklärt gegenüber dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die Übernahme der Grundstücke Gemarkung Strausberg, Flur 21, Flurstücke 51, 53, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 78, 81, 82, 84, 86, 89, 181, 183, 190 in das Kommunaleigentum.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Vermögenszuordnungsvereinbarung zu den o.g. Grundstücken mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/77/2014
Erwerb eines Grundstücks (Böschung westlich der Fontanestraße)
Die Stadt Strausberg erwirbt das Grundstück

Gemarkung Strausberg
Flur 12 Flurstück 2721
mit einer Größe von 104 m²

zu einem Kaufpreis in Höhe von 832,- €.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/78/2014
Erwerb des Bahnhofsgebäudes am S-Bahnhof Strausberg Stadt
Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den treuhänderischen Ankauf des Bahnhofsgebäudes S-Bahnhof Strausberg Stadt durch die Brandenburger Stadterneuerungsgesellschaft (BSG). Ziel ist es das Gebäude für 25.000 € zuzüglich anfallender Nebenkosten zu erwerben.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/79/2014
Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstücks (G.-Kurtze-Promenade)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7617, Gustav-Kurtze-Promenade, Flur 9, Flurstück 342/1, Größe 761 m², ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 45.660 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/80/2014
Entbehrlichkeit und Bestellung eines Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück (GWP)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, Flur 20, Flurstück 220, Größe von 15.667 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.700 m², ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, an der o.g. Teilfläche zum Zwecke der Gewerbeansiedlung das Erbbaurecht mit einem jährlichen Erbbauzins i.H.v. ca. 1.700 € zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/81/2014
Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstückes (Hegermühlenstraße)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5719, Hegermühlenstraße, Flur 16, Flurstück 1048, Größe 227 m², davon ein Eigentumsanteil von 2297/10000stel, entspricht einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 52,14 m², ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 2.607 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/82/2014
Zuwendungen für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung aus Haushaltsmitteln
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Punkt 13 Satz 3 des Beschlusses Nr. 1/13/2014 vom 17.07.2014 zu ersetzen durch folgenden Satz:
Auf begründeten Antrag einer Fraktion können nicht verausgabte Fraktionszuwendungen im Rahmen des § 24 KomHKV in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/83/2014
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/14, [Nr. 32], und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 18.12.2014 die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:
§ 1 Gegenstand der Gebühren
§ 2 Gebührenpflichtiger
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 4 Gebührentarife
§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg, 15345 Petershagen /Eggersdorf Eggersdorfer Weg 15 a, und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Strausberg auf dem Waldfriedhof und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg vom 04.11.2010 werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger der Benutzungebühren ist, wer
a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen;
b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat;
c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat;
d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

(2) Neben den Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 b, c und d haftet der Gebührenpflichtige nach Abs. 1 a gesamtschuldnerisch.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und/oder der Leistung auf dem Waldfriedhof der Stadt Strausberg.

(2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif.

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerung

1. Erdreihengrabstellen für Bestattungen

1.1.	Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Abmessung: Länge 1,20 m x Breite 1,00 m	236,00 €
1.2.	Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m	639,50 €
1.3.	Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene einer anonymen Erdreihengrabstätte einschließlich Grabpflege Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m	806,50 €

2. Urnenreihengrabstellen für Beisetzungen
Für das 20-jährige Nutzungsrecht einer Urnenreihengrabstelle
Abmessung:
Länge 0,50 m x Breite 0,62 m 65,00 €

3. Erdwahlgrabstellen für Bestattungen

3.1. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 2 Urnen
Abmessung:
Länge 2,50 m x Breite 1,30 m 959,50 €

3.2. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer zweistelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 4 Urnen
Abmessung:
Länge 2,50 m x Breite 2,50 m 1.845,00 €

3.3. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer dreistelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 6 Urnen
Abmessung:
Länge 2,50 m x Breite 3,70 m 2.730,50 €

4. Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen

4.1. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für eine Urne
Abmessung:
Länge 0,50 m x Breite 0,65 m 96,00 €

4.2. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für zwei Urnen
Abmessung:
Länge 0,70 m x Breite 0,90 m 186,00 €

4.3. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für bis vier Urnen
Abmessung:
Länge 1,00 m x Breite 1,00 m 259,00 €

5. Gemeinschaftsanlagen

5.1. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung:
Länge 0,40m x Breite 0,40m 198,50 €

5.2. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung:
Länge 0,40m x Breite 0,40m 232,50 €
Für das Anbringen der Namen sowie des Geburts- und Sterbejahres je Buchstabe/ Zeichen 4,76 €

Für die nachträgliche Eintragung einzelner Sterbedaten bei bereits aufgeführten Daten auf der Stelle 272,03 €

5.3. Grabstelle auf der Aschestreuwiese einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung:
Länge 0,40m x Breite 0,40m 198,50 €

5.4. Grabstelle auf dem Friedhain einschließlich der Baum- und Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung:
Länge 0,40 m x Breite 0,40 m 398,50 €

6. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen
Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen um maximal 30 Jahre, entsprechend des zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Gebührentarifs 1/30 pro Jahr

II. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung

7. Gebühren für Bestattungen

7.1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 316,00 €

7.2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 562,00 €

7.3. Bei Doppelbestattungen zum gleichen Zeitpunkt in einer gemeinsamen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für jede weitere Bestattung um 25%

8. Gebühren für Beisetzungen

8.1. Beisetzung je Urne 140,50 €

8.2. Beisetzung auf der Aschestreuwiese 70,50 €

8.3. Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in einer gemeinsamen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für jede weitere Beisetzung um 25%

III. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

9. Friedhofsunterhaltungsgebühr

9.1. Für Grabstellen mit 20-jährigem Nutzungsrecht 225,00 €

9.2. Für Grabstellen mit 30-jährigem Nutzungsrecht 337,50 €

9.3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Satzung

IV. Gebühren für Ausgrabungen/ Öffnungen einer Grabstelle zum Zwecke der Umbettung

10. Gebühr für die Öffnung von Erdgrabstellen

10.1. Öffnung einer Erdgrabstelle eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatte 105,50 €

10.2. Öffnung der Erdgrabstelle eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte 187,50 €

10.3. Öffnung einer Urnengrabstelle 47,00 €

10.4. Bei Mehrfachöffnungen/-ausgrabungen zum gleichen Zeitpunkt aus einer Grabstelle ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Öffnung/ Ausgrabung um je 25 %

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

11. Benutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes

11.1. Benutzung der Feierhalle 108,00 €

11.2. Benutzung der Abschiedsraumes 40,50 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

12. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

12.1. Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von

a) Grabmalen 22,00 €
b) Grabeinfassungen 22,00 €
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung 22,00 €

12.2. Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Waldfriedhof der Stadt Strausberg 22,00 €

12.3. Zustimmung für Umbettungen 22,00 €

12.4. Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier 22,00 €

12.5. Trägerkosten je Träger pro Einsatz 23,00 €

12.6. Aufbewahrung von Urnen (Aschekapseln) ab Beginn der 4. Woche nach dem Eintreffen auf dem Friedhof bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 6 Abs. 2 Friedhofssatzung) je angefangene Woche 5,00 €

VII. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg, Beschluss Nr. 42/50/2012 vom 06.12.2012 sowie die 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 03.04.2014, Beschluss Nr. 54/658/2014.

Strausberg, den 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabnutzung - Gebühren Pkt. 1- 5
- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen, im Friedhain auch des Baumbestandes
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale

Leistungsbestandteile für Bestattungen- Gebühren Pkt. 7
- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Aussteifung und Laufroste anbringen, Grabmatten auslegen
- Benutzung der Transportwagen und Senktücher
- Entfernen des Grabschmucks
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden andecken
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Beisetzungen- Gebühren Pkt. 8
- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Grabmatten auslegen
- Entfernen des Grabschmucks
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung- Gebühren Pkt. 9
- Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen sowie deren Bepflanzung
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten)
- Abfallentsorgung
- Reinigung
- Heizung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Öffnungen von Grabstellen/ Ausgrabungen Pkt. 10
- Öffnung einer Erdgrabstätte bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes

- Öffnung einer Urnengrabstätte, Entnahme der Urne, Verfüllen des leeren Grabes, Versand der Urne

Leistungsbestandteile für die Nutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes - Gebühren Pkt. 11
- Bereitstellung der Feierhalle bzw. des Abschiedsraumes
- Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
- Benutzung der musikalischen Anlagen
- Heizung und Beleuchtung
- Nutzung der Toiletten
- Reinigung
- Abfallentsorgung

B/04/84/2014
7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 18.12.2014

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf)) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen
- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,41 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,68 €

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 0,77 €.

Artikel II
Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung vom 28.11.2013 außer Kraft.

Strausberg, den 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/04/85/2014
10. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung
Die 10. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 18.12.2014

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende 10. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter
- bebauter
- befestigter
- bebauter und befestigter

Fläche i. S. Abs. 1 0,73 €.

Artikel II
Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 9. Änderungssatzung vom 28.11.2013 außer Kraft.

Strausberg, den 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/04/86/2014
Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg
Der Wirtschaftsplan 2015 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

B/04/87/2014
Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg und Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2013 des städtischen Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/88/2014
Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS) und Entlastung des Werkleiters des KSS für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2013 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS)
2. Der Werkleiter des KSS, Herr Harry Mund, wird für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/89/2014
Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Der Wirtschaftsplan 2015 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/90/2014
Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfgesellschaft, Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgeschlagen.
Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/04/91/2014
Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen WC-Anlage am Parkplatz Müncheberger Straße
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen WC-Anlage am Parkplatz Müncheberger Straße.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Entgeltordnung der Stadt Strausberg
für die Nutzung der öffentlichen WC-Anlage am Parkplatz Müncheberger Straße

§1 Gegenstand
Die Stadt Strausberg errichtet und unterhält am zentralen Altstadt-Parkplatz Müncheberger Straße eine automatisierte öffentliche WC-Anlage, die gegen Entgelt von Einwohnern und Gästen genutzt werden kann.

§2 Höhe des Entgelts
Das Entgelt für die Nutzung des WC beträgt 0,50€.

§3 Entgeltpflichtiger
Zur Entrichtung des Entgelts ist der Nutzer der WC-Anlage verpflichtet.
Schwerbehinderte Personen können gegen Vorlage Ihres Ausweises einen Sonder-Schlüssel beantragen, der ihnen die unentgeltliche Nutzung ermöglicht.

§4 Entstehung und Fälligkeit
Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Das Entgelt ist ebenfalls mit Beginn der Nutzung fällig. Die Kassierung erfolgt über Münzeinwurf in eine wandintegrierte Einrichtung neben der Tür.

§5 Inkrafttreten
Diese Entgeltordnung tritt mit Inbetriebnahme der WC-Anlage in Kraft.

Strausberg, den 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/04/93/2014
Aufgabe vorhabenbezogener Bebauungsplan S3/05 Große Straße Nord/Buchhorst (Altstadtcenter)
Alle Aktivitäten zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren S3/05 Große Straße Nord/Buchhorst, werden unmittelbar nach Beschlussfassung eingestellt.
In diesem Zusammenhang werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

1. B 47/566/2008 vom 03.04.2008 vorhabenzogener Bebauungsplan Nr. S3/05 „Große Straße Nord/Buchhorst (Altstadtcenter)“ – Aufstellungsbeschluss.
2. B 31/386/2011 vom 29.09.2011 vorhabenbezogener B-Plan S3/05 „Große Straße Nord/Buchhorst (Altstadtcenter)“ – Offenlagebeschluss.
3. B 43/529-532/2013 vom 10.01.2013 Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung der kommunalen Grundstükke Buchhorst 15, 17, und 18 sowie Große Straße 48. Gleichzeitig ist die Rückabwicklung abgeschlossener Grundstückverträge zur Herstellung ursprünglicher Eigentumsverhältnisse einzuleiten und zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis:
16 Dafürstimmen, 7 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Einladung zur Bürgerversammlung

Der Fachbereich Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg lädt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54/14 „Annafließ“ alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am Dienstag, den 27.01.15 um 18.30 Uhr zu einer Erörterungsveranstaltung in das Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Raum 3.48, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, ein.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von ca. 19 Einfamilien -, Doppel- und ggf. Reihenhäusern auf einer Brachfläche in vollständig erschlossener Stadtlage im Bereich des Wohngebiets entlang der Straße „Am Annafließ“ geschaffen werden. Aufgrund der direkten Lage an der Straße „Am Annafließ“ ist eine sehr gute Anbindung an das örtliche, öffentliche Straßenverkehrsnetz gegeben. Das städtebauliche Entwicklungskonzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, soll vorgestellt und erörtert werden. Nach der Erläuterung der Ziele, Zwecke, Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung können Äußerungen und Stellungnahmen abgeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Einladung zur Bürgerversammlung

Die Stadt Strausberg beabsichtigt 2015 den Neubau des Gehwegs in der Kastanienallee im Strausberger Stadtgebiet zwischen der Prötzeler Chaussee und der Philipp-Müller-Straße. Der Neubau umfasst den gesamten Gehweg, die Zufahrten und die Erneuerung der Beleuchtung auf der westlichen Straßenseite.
Die Planung wurde im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr am 25.11.2014 und im Hauptausschuss am 01.12.2014 vorgestellt. In einer Bürgerversammlung am 20.1.2015 um 18 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung (Raum 3.47/3.48) wird die Planung ebenfalls vorgestellt. Die Planungsauslegung erfolgt im Zeitraum vom 19.1. bis 13.2.2015 in der Stadtverwaltung, Flurbereich 3. Etage. Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über das geplante Vorhaben zu informieren und Hinweise zu geben (persönlich im Zimmer 3.18. oder per Mail an christian.schenkle@stadt-strausberg.de). Die Planung kann zu den üblichen Sprechzeiten Di 8.30-12.00 und 13.00-18.00; Do 8.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr sowie darüber hinaus in Absprache mit Herrn Schenkle (Tel. 381357) eingesehen werden. Im Internet unter www.stadt-strausberg.de (->Stadtentwicklung und Bauen ->Aktuelle Planungen/Bürgerbeteiligung) besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen.

Auslegung der Entwurfsplanung für die Bergstraße

Die Stadt Strausberg beabsichtigt im Jahr 2015 den Straßenbau in der Bergstraße im Abschnitt zwischen Gielsdorfer Chaussee und Waldkante durchzuführen.
Der Bau umfasst die Herstellung einer Mischverkehrsfläche und der Straßenentwässerung. Gleichzeitig ist vorgesehen eine Straßenbeleuchtung zu errichten.
Die Entwurfsplanung wird in einer Eigentümerversammlung am 19.1.2015 vorgestellt.
Die Planung liegt im Zeitraum vom 19.1. 2015 bis 13.2.2015 im 3. OG der Stadtverwaltung Strausberg zur Einsichtnahme aus.
Alle Eigentümer der anliegenden Grundstücke und interessierten Bürger sind eingeladen, sich über das geplante Vorhaben zu informieren und Hinweise zu geben (persönlich im Zimmer 3.12 oder per Mail an ellen.mugbel@stadt-strausberg.de). Die Planung kann zu den üblichen Sprechzeiten Di 8.30-12.00 und 13.00-18.00; Do 8.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr sowie darüber hinaus in Absprache mit Frau Mugbel (Tel. 03341/381360) eingesehen werden.
Im Internet unter www.stadt-strausberg.de (-> Stadtentwicklung und Bauen -> Aktuelle Planungen/Bürgerbeteiligung) besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen.

Hinweis zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.11.2014

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg (B/03/62/2014) wurde im Amtsblatt für die Stadt Strausberg vom 28.11.2014 (Nr. 8 - 23. Jahrgang) veröffentlicht. Hierbei ist es zu einem Übertragungsfehler im § 7 Absatz 3 gekommen. Dieser muss lauten:

§ 7 (3)
Beschlussvorlagen können von dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder von mindestens zwei Stadtverordneten eingereicht werden.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2015:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 375 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.
Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.
Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 18.12.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zick

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Kirsten Zick
Am Försterweg 93 (Südcenter), 15344 Strausberg

Frau Ludowika Gellrich
geb. Rehberg
Berliner Str. 14
Berlin

bzw. an deren
Erben und Rechtsnachfolger

Mein Schreiben vom	Mein Zeichen	Durchwahl	Datum
18.12.2014	1047/2014	03341/449777	19.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Frau Gellrich,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick

Bekanntmachung

Art: _____

Ort: _____

Zeitraum: _____

_____
(Unterschrift)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zick

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Kirsten Zick
Am Försterweg 93 (Südcenter), 15344 Strausberg

Herrn Herbert Naecke
Oberfeldstr. 93
12683 Berlin

bzw. an dessen
Erben und Rechtsnachfolger

Mein Schreiben vom	Mein Zeichen	Durchwahl	Datum
18.12.2014	1047/2014	03341/449777	19.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Naecke,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick

Bekanntmachung

Art: _____

Ort: _____

Zeitraum: _____

_____
(Unterschrift)